

Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „vereinbar e.V. Familienfreundliche Unternehmen im Emsland“
2. Er hat den Sitz in Meppen. Der Verein wurde gegründet am 3. März 1993.
3. Er wurde am 28. April 1993 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Meppen eingetragen.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das Restjahr 1993 wird als Rumpfgeschäftsjahr geführt.

§ 3

Zweck

1. Der „Überbetriebliche Verbund“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Verbundes ist die Förderung der beruflichen Fort- und Weiterbildung von Frauen, insbesondere von Elternzeitnehmenden und Berufsrückkehrerinnen im Landkreis Emsland. Durch berufliche Weiterbildungsmaßnahmen u. a. in Zeiten der gesetzlichen Elternzeit soll Beschäftigten in der Familienphase die Rückkehr in den Beruf erleichtert werden.
2. Er eröffnet den Beschäftigten in der klein- und mittelständischen Wirtschaft die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4

Aufgaben

Sinn und Zweck des überbetrieblichen Verbundes ist im Wesentlichen die Familienförderung und die Gleichberechtigung der Ehepartner. Die Unternehmen sollen durch familienbegleitende und unterstützende Maßnahmen den Beibehalt des Arbeitsplatzes des Mitarbeiters der Mitarbeiterin fördern. Insbesondere bei folgenden Aufgaben sollen die Unternehmen unterstützt werden:

1. Erleichterte Berufsrückkehr der Mitarbeiter/-innen nach der Elternzeit bzw. Familienphase
2. Kontaktbehalt mit den Mitarbeiter/-innen in der Elternzeit als Unterstützung zum Qualifikationshalt bzw. zur Steigerung durch Seminare oder Weiterbildungsveranstaltungen intern und extern
3. Das Thema Familienfreundlichkeit soll mehr in die Öffentlichkeit getragen werden. Die Presse soll laufend über familienfreundliche Maßnahmen unterrichtet werden. Die Unternehmen sollen motiviert werden, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter zu unterstützen.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Überbetrieblichen Verbundes können private und öffentliche Arbeitgeber werden sowie jede natürliche oder juristische Person, die zur Förderung des Vereinszwecks fähig und bereit ist.
2. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages bei der Geschäftsstelle des Überbetrieblichen Verbundes. Der Vorstand beschließt über den Antrag.
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle zulässig.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verbund ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Verbundes verstößt. Einen Ausschlussantrag können der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder stellen. Der Antrag ist zu begründen. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied muss Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über einen Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Private und öffentliche Arbeitgeber sowie natürliche und juristische Personen können, unbeschadet der vorstehenden Regelungen, den Status eines Fördermitgliedes erwerben. Für die Inanspruchnahme der Leistungen ist die Anerkennung der in der Satzung aufgeführten Ziele und der damit verbundenen Verpflichtungen gegenüber den Beschäftigten Voraussetzung. Fördermitglieder haben in der MV eine beratende Stimme und unterliegen nicht den Verpflichtungen eines Mitgliedsbetriebes nach §§ 12 bis 15 dieser Satzung.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mittel für die Ausgaben des Verbundes werden durch die Verbundmitglieder aufgebracht.
2. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über die Höhe des Beitrages für Vereinsmitglieder und Fördermitglieder beschließt die Mitgliederversammlung (MV). Auf Vorschlag der Geschäftsführung beschließt die Mitgliederversammlung hierfür eine gesonderte Beitragsordnung.
Eine Änderung der Beitragsordnung bedarf eines Beschlusses in der MV mit einfacher Mehrheit.
3. Der Mindestbeitrag für Fördermitglieder wird im Rahmen der Beitragsordnung durch die MV festgelegt.
4. Mittel des Verbundes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbundes erhalten. Der Verbund darf seine Mittel weder für unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung einer politischen Partei verwenden.

Der Verbund darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Die Erstattung von Ausgaben durch den Verbund ist zulässig.

§ 7

Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Beirat

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand aus den eigenen Reihen.
4. Der Vorstand beruft einen Beirat zu seiner Unterstützung.

Der Beirat wird für die Amtszeit des Vorstandes berufen. Der Vorstand kann während seiner Amtszeit den Beirat insgesamt oder einzelne Mitglieder des Beirates durch Mehrheitsbeschluss abberufen.

5. Die Mitglieder können sich durch Vollmachtsnachweis (schriftlich) durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann maximal zwei andere Mitglieder vertreten.
6. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen, ansonsten bei Bedarf oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich vom Vorstand einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über grundsätzliche Belange des Vereins, insbesondere entscheidet sie über Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung. Satzungsänderungen (genaue Auflistung) müssen den Vereinsmitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zugesandt werden. Satzungsänderungen sind nur zu den aufgeführten Punkten möglich.

7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder.
8. Der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand die Jahresrechnungen und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
9. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Diese prüfen die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses und berichten über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung.
10. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Die Protokollführung übernimmt grundsätzlich die Geschäftsstellenleitung des Verbundes. Der Vorstandsvorsitzende stellt die Protokollführung sicher.
11. Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben sein.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Personen, dem/der gewählten 1. Vorsitzenden, dem/der gewählten 2. Vorsitzenden, dem/der gewählten Beisitzer/in und dem/der Leiter/in der Geschäftsstelle. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. oder der 2. Vorsitzende und der/die Leiter/in der Geschäftsstelle.

Vorsitzende(r) und Beisitzender(in) werden für die Dauer von zwei Jahren aus der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Der/die Leiter/in der Geschäftsstelle ist kraft Amtes Mitglied im Vorstand. Der Vorstand ist in seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

2. Der/die gewählte 2. Vorsitzende vertritt den/die 1. Vorsitzende(n).
3. Der/die gewählte Beisitzer/in übernimmt das Amt des Schatzmeisters.
4. Das Vorstandsamt endet nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit. Wiederwahl ist möglich.
5. Der gewählte Vorstand insgesamt bzw. auch jedes einzelne gewählte Vorstandsmitglied können vorzeitig mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder abberufen werden. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bzw. nach erfolgter Abberufung so lange im Amt, bis die Neuwahl erfolgt ist.

§ 10

Geschäftsstelle

1. Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte richtet der Verbund eine Geschäftsstelle ein.
2. Die Geschäftsstelle wird von dem/der hauptamtlichen Geschäftsführer/in geleitet.

Die hauptberufliche Geschäftsführung des Verbundes übernimmt die Leiterin der Koordinierungsstelle zur beruflichen und betrieblichen Frauenförderung beim Landkreis Emsland. Eine Vergütung der Geschäftsführerin durch den Verein findet nicht statt.

Im Falle der Auflösung der Koordinierungsstelle wird von der Mitgliederversammlung ein/e Geschäftsführer/in bestellt.

3. Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:
- a) Registrierung der in der Elternzeit ausscheidenden Kräfte der Mitgliedsbetriebe
 - b) Unterstützung der Organisation der Berufsrückkehr
 - c) Organisation von Arbeitsvertretungen als Kontakthaltemaßnahme zur Berufspraxis
 - d) Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen zum Qualifikationserhalt und zur Qualifikationserweiterung
 - e) Öffentlichkeitsarbeit

§ 11

Beirat

1. Es wird ein Beirat aus 4 bis 6 Mitgliedern gebildet. Die Mitglieder des Beirates haben beratende Funktion. Aus ihrer Funktion als Beiratsmitglied ergibt sich kein Stimmrecht und kein Mitgliedsbeitrag.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes in seinen wesentlichen Tätigkeiten zu unterstützen. Seine Mitglieder sollen insbesondere in fachlichen Fragen als Sachverständige bei der Bewältigung etwaiger Probleme beraten, um somit zu einer umfassenderen Sichtweise zu kommen.
3. Die Sitzungen des Beirates finden bei Bedarf statt. Der Beirat ist zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen und hat ein Teilnahmerecht.

§ 12

Familienphasenbegleitende Weiterbildung

1. Die Verbundbetriebe (Unternehmen) informieren ihre Mitarbeiter/-innen in der Elternzeit über berufsbezogene Änderungen und bieten ihnen auf freiwilliger Basis Seminare bzw. Weiterbildungsangebote an. Unterstützt werden sie hierbei vom Überbetrieblichen Verbund.

2. Seminare werden in der Öffentlichkeit auch für Mitarbeiter von Nichtverbandsmitgliedern angeboten über die Koordinierungsstelle des Landkreises Emsland. Diese Seminare sollen im Wesentlichen dazu beitragen, die Elternzeit bzw. Familienphase zu begleiten, um später entsprechend qualifiziert den Beruf wieder aufnehmen zu können oder in den Beruf wiedereinzusteigen.
3. Die Weiterbildungsmaßnahmen der Unternehmen für ihre Mitarbeiter/-innen sind auf freiwilliger Basis.

§ 13

Familienphasenbegleitende Berufspraxis

1. Die Verbundbetriebe halten während der gesetzlichen Elternzeit in geeigneter Form Kontakt zu ihren Mitarbeiter/innen.
2. Urlaubsvertretungen und Krankheitsvertretungen sowie Teilzeitbeschäftigungen werden als geeignete Mittel angesehen, Mitarbeiter/-innen in der gesetzlichen Elternzeit und im Elternurlaub die Möglichkeit zu eröffnen, berufliche und betriebliche Kenntnisse zu erhalten.
3. Über die familienphasenbegleitende Weiterbildung und Berufspraxis soll in geeigneter Form informiert werden.

§ 14

Schiedsstelle

1. Zur Schlichtung von Streitfällen wird entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen §§ 1025 ZPO ff eine Schiedsstelle bestellt.
2. Die Schiedsstelle wird vom Vorstand auf Antrag einer Partei bestellt. Zum abzuschließenden Schiedsvertrag benennt sowohl das betreibende als auch das gegnerische Mitglied einen Schiedsrichter. Der Vorstand seinerseits ist berechtigt, einen weiteren unbeteiligten Dritten, der möglichst die Befähigung zum Richteramt haben sollte, zu benennen.

3. Bei vereinsschädigendem Verhalten, Zuwiderhandlungen gegen Vereinsziele, Verletzung von Mitgliedspflichten kann die Schiedsstelle folgende Sanktionen verhängen:
- Erteilung einer Ermahnung
 - Geldbuße bis zur Höhe eines Jahresbeitrages
 - Ausschluss aus dem Verein
 - Auferlegung der Verfahrenskosten

§ 15

Auflösung

1. Über einen Antrag auf Auflösung des Verbundes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Emsland, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Stand: 03/17